

## **Sebastian Lenz**

„Vorbehaltlose Freiheitsrechte. Stellung und Funktion vorbehaltloser Freiheitsrechte in der Verfassungsordnung“

Das deutsche Grundgesetz enthält in seinem Grundrechtsteil Freiheitsrechte, die ohne Vorbehalt gewährleistet sind. Anders als die Freiheitsrechte, die unter Gesetzesvorbehalt stehen, dürfen diese ihrem Wortlaut nach durch staatliche Handlungen in keiner Weise beeinträchtigt oder beschränkt werden. Vorbehaltlos gewährleistet sind beispielsweise die Freiheit des Glaubens und des Bekenntnisses, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, die Freiheit der Ehe sowie die Vereinigungs- und die Koalitionsfreiheit.

Das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend die nahezu einhellige Rechtsprechung und Literatur setzen sich über diese Vorgabe der Verfassung hinweg. Sie nehmen an, dass auch die vorbehaltlosen Freiheitsrechte Einschränkungen unterliegen. Solche Einschränkungen sollen immer dann zulässig sein, wenn sie durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sind. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung einem dem vorbehaltlosen Freiheitsrecht zuwiderlaufenden Verfassungsgut dient und sich im Rahmen einer Abwägung als verhältnismäßig erweist. Diese Praxis hat zu einer weitgehenden Nivellierung der grundgesetzlichen Schrankensystematik geführt und die vorbehaltlosen Freiheitsrechte den sonstigen Freiheitsrechten stark angenähert. An die Stelle des Eingriffsverbots ist das Gebot der Abwägung getreten. Die vorliegende Untersuchung geht einen anderen Weg. Sie nimmt den Verfassungstext ernst und stellt die Vorbehaltlosigkeit von Freiheitsrechten in den Mittelpunkt einer Grundrechtsdogmatik, die mit der Existenz vorbehaltloser Freiheitsrechte vereinbar ist. Von diesem Ansatzpunkt her zeigt die Untersuchung Handlungsmöglichkeiten und Grenzen des Staates im Bereich der vorbehaltlosen Freiheitsrechte auf.

In einem ersten Schritt geht es um die Bestimmung der staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die klassischen Einrichtungsgarantien des Grundgesetzes. Dies betrifft die vorbehaltlosen Freiheitsrechte des Art. 6 Abs. 1 GG (Ehe) und des Art. 9 GG (Vereinigung und Koalition), die an rechtsgeprägte Schutzgegenstände anknüpfen. Im Bereich der Einrichtungsgarantien hat der Staat zwei Möglichkeiten: Er kann die Schutzgegenstände mittels des einfachen

Rechts ausgestalten. Hierzu ist er auf Grund der Verwendung der Rechtsbegriffe Ehe, Vereinigung und Koalition in der Verfassung unmittelbar ermächtigt. Er kann aber auch in den selbst festgelegten Schutzbereich eingreifen. Hierzu fehlt bei den vorbehaltlosen Freiheitsrechten der erforderliche Vorbehalt. Die Untersuchung zeigt, dass die Abgrenzung von ausgestaltendem und eingreifendem Staatshandeln nach dessen Rechtsnatur erfolgt. Privatrechtliches Handeln ist stets eine – grundsätzlich zulässige – Ausgestaltung des Schutzbereichs. Demgegenüber ist öffentlich-rechtliches Handeln stets ein – bei vorbehaltlosen Freiheitsrechten grundsätzlich unzulässiger – Eingriff. Daraus folgt eine nur abgeschwächte Kontrolle des privatrechtlichen Staatshandelns im Bereich der Einrichtungsgarantien durch das Bundesverfassungsgericht. Kontrolliert werden kann lediglich, ob sich die staatliche Einrichtung am Ziel der jeweiligen Einrichtung orientiert, ihre überkommenen Strukturprinzipien wahrt und im Fall von Interessenkollisionen für beide Seiten den aus der Menschenwürdegarantie folgenden Mindeststandard berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt zeigt die Untersuchung, dass privatrechtliches Handeln des Staates generell – d.h. auch im Bereich der sonstigen Freiheitsrechte und damit über die klassischen Einrichtungsgarantien hinaus – als Ausgestaltung der Schutzbereiche und nicht als Eingriff zu qualifizieren ist. Privatrecht grenzt die Rechtssphären Privater gegeneinander ab und ermöglicht so rechtliche Freiheit im Verhältnis der Privaten zueinander. Diese Freiheit schaffende Wirkung erlaubt es, das Privatrecht lediglich an der in jedem Freiheitsrecht enthaltenen Einrichtungsgarantie zu messen. Die Folge davon ist eine abgeschwächte Grundrechtsbindung des Privatrecht setzenden und anwendenden Staates. Der Staat bestimmt mit dem Privatrecht den grundrechtlichen Schutzbereich. Verfassungsgerichtlich kontrolliert werden kann nur, ob der Staat die Zielsetzung des Privatrechts, die Schaffung von Privatautonomie, respektiert und Interessenkonflikte unter Beachtung der aus der Menschenwürdegarantie folgenden Mindestpositionen für beide Seiten ausgleicht.

In einem dritten Schritt geht es um die staatlichen Handlungsbefugnisse im Fall von Kollisionen unterschiedlicher Rechte aus der Verfassung. Derartige Kollisionen sind im Gegensatz zur Verfassungsrechtsprechung eine seltene Ausnahme. Vorrang vor der Annahme einer Kollision hat die harmonisierende Auslegung der entgegenstehenden Verfassungsnormen. Eine Kollisionslage

besteht nur dann, wenn dem Eingriffsverbot des vorbehaltlosen Freiheitsrechts eine verfassungsrechtliche Pflicht zu einem Grundrechtseingriff entgegensteht. Derartige Pflichten folgen in der Praxis lediglich aus den grundrechtlichen Schutzpflichten zu Gunsten Dritter. Liegt tatsächlich eine Kollision vor, ist diese im Regelfall zu Lasten des vorbehaltlosen Freiheitsrechts durch einen Grundrechtseingriff aufzulösen. Der Grund dafür liegt darin, dass verfassungsrechtliche Handlungspflichten von vornherein nur den gemäß Art. 1 GG und Art. 79 Abs. 3 GG garantierten Mindeststandard gewährleisten. Gegenüber einer solchen aus der Menschenwürde folgenden Handlungspflicht muss das vorbehaltlose Freiheitsrecht im Regelfall zurücktreten. Einer Abwägung der kollidierenden Rechte bedarf es nicht.

In erster Linie begrenzt das vorgestellte Modell den staatlichen Zugriff auf die vorbehaltlosen Freiheitsrechte gegenüber der Rechtsprechung erheblich. Kollidierendes Verfassungsrecht ermächtigt lediglich in Extremfällen, in denen eine staatliche Handlungspflicht unmittelbar aus der Menschenwürdegarantie folgt, zu Grundrechtseingriffen. In zweiter Linie erweitert das Modell den Handlungsspielraum des Staates im Bereich des Privatrechts und respektiert die Besonderheiten dieses Rechts als Freiheitsordnung zwischen Privaten.